

Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zur Berufsfachschule für Kinderpflege der Landeshauptstadt München

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230–1–1–K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Zulassung zur Berufsfachschule für Kinderpflege der Landeshauptstadt München vom 02.06.2011 (MüABl. S. 162), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.10.2016 (MüABl. S. 433), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es gilt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement und Informatik in Bayern (Berufsfachschulordnung – BFSO) vom 11.03.2015 (GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 12.02.2020 (GVBl. S. 126).“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Die Aufnahme setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber zum Zeitpunkt des Anmeldetermins die jeweils geltenden Aufnahmevoraussetzungen entsprechend der BFSO erfüllt.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

Die Wörter „Abs. 3“ werden durch die Wörter „Abs. 2“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Wörtern „dass eine der“ das Wort „ersten“ eingefügt und die Wörter „nach Abs. 1“ gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 a) bb) enthält folgende Fassung:

„Anstelle der Deutschnote tritt – unbeschadet möglicher Auswirkungen auf die Eignung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 3 BFSO – das Ergebnis eines Deutshtests, den die Berufsfachschule für Kinderpflege im Zeitpunkt der Anmeldung verpflichtend durchführt für Bewerberinnen und Bewerber,

1. die keine Note im Fach Deutsch einer deutschen Regelschule vorweisen können
2. welche im Zeugnis des erfolgreichen Hauptschulabschlusses die Note 4 im Fach Deutsch erhalten haben
3. welche entsprechend dem vorgelegten Abschlusszeugnis das Fach Deutsch als Zweitsprache hatten.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„Der Anmeldetermin wird von der Schule gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 BFSO bekannt gegeben. Bei der Anmeldung sind neben den allgemeinen die nach § 3 erforderlichen Nachweise vorzulegen.“

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 14.02.2020 in Kraft.